

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Ersatz eines bescheidmäßig festgesetzten Schutzgebietes durch ein Schongebiet, welches den Schutz der Wasserversorgungsanlage – unter Vorschreibung von Bewilligungspflichten – hinlänglich gewährleistet.

## 2. Inhalt:

Um herrschende Nutzungskonflikte zwischen Trinkwasserschutz und Touristik zu entschärfen, ohne eine Gefährdung der Trinkwasserqualität oder –quantität herbeizuführen, wurden Maßnahmen zugelassen, die in einem herkömmlichen Schutzgebiet nicht möglich sind.

Die Größe und hydrogeologische Charakteristik des durch das Schongebiet zu schützenden weiteren Einzugsgebietes, erlauben dies unter der Voraussetzung der Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Ersatz eines bescheidmäßig festgesetzten Schutzgebietes durch ein Schongebiet, welches den Schutz der Wasserversorgungsanlage – unter Vorschreibung von Bewilligungspflichten – hinlänglich gewährleistet.

Die Größe und hydrogeologische Charakteristik des durch das Schongebiet zu schützenden weiteren Einzugsgebietes, wie in den Erläuterungen kurz umrissen, erlauben durchwegs – unter der Voraussetzung der Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens – Maßnahmen zuzulassen, die in einem herkömmlichen Schutzgebiet nicht möglich sind. Damit wird unter Wahrung des Trinkwasserschutzes auch den hier herrschenden Nutzungskonflikten (insbesondere jenen mit der Touristik) im zulässigen Maße Rechnung getragen.

### 2. Inhalt:

#### Beschreibung der zu schützenden Wasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung von Schladming erfolgt zum Großteil über Quellen, welche südlich von Schladming an den Abhängen der Planai liegen (Grubegg-Bannwald-Quellen und Prinzenquelle).

Mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 6.8.1979, GZ: 3-348 Scha 12/40-1979, wurde der Stadtgemeinde Schladming die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Ortskanalisation durch Errichtung zusätzlicher Kanalstränge zur Ableitung der Abwässer aus dem weiteren Schutzgebiet des Quellgebietes Grubegg-Bannwald erteilt. Mit diesem Bescheid wurde für die gegenständliche Quellgruppe ein weiteres Schutzgebiet vorgeschrieben, in welchem im Wesentlichen Grabungen über eine Tiefe von 2 m, die Versickerung oder Verrieselung von Abwässern und die Verwendung von giftigen Pflanzenschutzmitteln und Insektenvertilgungsmitteln verboten sind. Die Lagerung von Mineralölen unterliegt einer wasserrechtlichen Bewilligung. Darüber hinaus sind auch bestimmte forstrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Dieses weitere Schutzgebiet soll nun durch ein Schongebiet (Schutzzone III) ersetzt werden.

Das geplante Wasserschongebiet liegt an den Nordwest ausgerichteten Hängen der Planai. Die Hangneigungen betragen zwischen 10° und 25°, lokal können im Bereich von Geländekanten und Anschüttungen auch steilere Hangneigungen auftreten.

Im gesamten Hangbereich zwischen Schladming und dem Planaigipfel (SH 1906 m) können immer wieder Abrisskanten von Rutschungen und abgetreppte Geländeformen beobachtet werden, die auf eine Instabilität des Hanges zurückzuführen sind. Auch Grabenbildungen, Zerrspalten und der Säbelwuchs von Bäumen sind als Phänomene einer langsamen Hangbewegung zu interpretieren.

Der gesamte Nordwest-Hang der Planai wird sowohl land- und forstwirtschaftlich als auch intensiv für den Schitourismus genutzt.

Geologisch liegt das Schongebiet im Wölzer Glimmerschieferkomplex. Dieser wird in diesem Bereich überwiegend aus phyllitischen Glimmerschiefern und Glimmerschiefern aufgebaut, zum Teil sind diese auch Granat führend. Untergeordnet treten Grünschiefer und Marmore auf. Das Einfallen der Schieferungsflächen im Bereich der Nordwest-Hänge der Planai kann mit 30° bis 60° gegen Norden angegeben werden.

Durch die glaziale Überprägung des Ennstales und das hangparallele Einfallen der Schieferungsflächen kam es zu einer tief reichenden Auflockerung des Gesteinsverbandes und zur Ausbildung von Massenbewegungen. Die Abrisskanten und Zerrspalten sind generell parallel zum Ennstal angeordnet.

Die hydrogeologische Situation ist eng mit der tief reichenden Auflockerung des Gebirges verknüpft. Über die aufgelockerten Gesteine versickern die Niederschlagswässer in den höheren Hangbereichen zwischen etwa 1100 m und 1800 m SH mehr oder weniger zur Gänze im Untergrund. Nur an wenigen Stellen treten lokal Quellen aus, die zumeist jedoch wenige 10er Meter unterhalb der Quellaustritte wieder versickern.

Unterhalb von 1100 m SH kommt es im Bereich von Rutschungsanrissen bzw. von tief eingeschnittenen Gräben zum Wiederaustritt der versickerten Wässer.

Die für die Wasserversorgung von Schladming gefassten Wässer sind an Massenbewegungen gebunden bzw. die Massenbewegungen sind in Zusammenhang mit der Wasserführung der Hänge zu sehen.

### **Schlussfolgerungen:**

Basierend auf der geologisch-hydrogeologischen Charakteristik der Wasserversorgung der Stadtgemeinde Schladming werden im Schongebiet Maßnahmen, die zu einem direkten Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Untergrund und in weiterer Folge in das Grundwasser führen können, grundsätzlich verboten (§ 3). Dazu zählen die Lagerung von Abfällen ebenso wie die Versickerung möglicherweise verunreinigter Oberflächenwässer und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Maßnahmen, die nicht zwingend zu einer Verunreinigung des Grund-(Berg-)wassers führen müssen, die jedoch einer exakten Regelung, z.B. hinsichtlich Störfallvorsorge, geotechnischer Vorkehrungen u.dgl. bedürfen, werden in § 4 einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterstellt. Dazu zählen u.a. eine bestimmte landwirtschaftliche Betriebsweise oder die Errichtung und der Betrieb von Verkehrsinfrastruktur.

Zusätzlich wurde darauf Bedacht genommen, dass im Schadensfall von diesem jedenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde und der Wasserversorger (Stadtgemeinde Schladming) Kenntnis erlangen müssen.

### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Keine.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Die Verordnung dient dem Schutz der Quellen der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Schladming.

### Zu § 2:

Die Abgrenzung des Schongebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 2.500 (Anlage A).

Diese planliche Darstellung kann im Internet abgerufen werden oder bei allen Gemeinden, die vom Schongebiet betroffen werden, den zuständigen Bezirkshauptmannschaften sowie beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Wasserrecht zuständigen Stelle eingesehen werden.

### Zu § 3:

Hier werden jene Maßnahmen bezeichnet, welche als unzulässig zu erachten sind, weil ein außerordentlich hohes Gefährdungspotential für die Quellen der Wasserversorgung ausgehen kann.

### Zu § 4:

Regelt jene Maßnahmen, die im Rahmen eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens einer besonderen fachlichen Betrachtung bedürfen.

Bei der Einreichung eines entsprechenden Projektes ist auf die besonderen hydrogeologischen und geotechnischen Eigenschaften (siehe Erläuterungen, allgemeiner Teil) des Einzugesbietes der Quellen Bedacht zu nehmen.

### Zu § 5:

Von einem Störfall, z.B. Ausfließen von Mineralölen, muss einerseits die Bezirksverwaltungsbehörde und andererseits der Wasserversorger (Stadtgemeinde Schladming) unverzüglich Kenntnis haben, um entsprechende Gegenmaßnahmen setzen zu können und weitere Schäden zu verhindern.

### Zu § 6:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird bestimmt.